



Die Landrätin als Behörde  
der Landesverwaltung

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Langgöns  
St.-Ulrich-Ring 13  
35428 Langgöns



HESSENS MITTE • WISSEN  
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst Aufsichts- und  
Ordnungswesen (FD 14)  
Heike Wortmann  
Bachweg 9  
Raum UG 03  
35398 Gießen  
Telefon 0641 9390-2202  
Fax 0641 9390-2239  
heike.wortmann@lkgi.de  
www.lkgi.de

Ihr Zeichen  
D2/901-10/Zi

Ihre Nachricht vom  
14.02.2020

Mein Zeichen  
14/901-10/08

Datum  
26. März 2020

## Haushaltssatzung mit -plan 2020 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich meine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Langgöns. Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2020 der Gemeindewerke Langgöns erfolgte bereits am 22.01.2020.

In der derzeit vorliegenden Krise infolge der Corona-Pandemie sind wir alle sehr gefordert. Daher halte ich es für dringend erforderlich, die Handlungsfähigkeit der Kommunen auch in finanzieller Hinsicht sicherzustellen. Ich habe mich deswegen dazu entschieden in dieser bislang beispiellosen Ausnahmesituation eine geänderte Haushaltsgenehmigungspraxis anzuwenden und Ihre Haushaltssatzung mit Haushaltsplan schnellst möglichst zu genehmigen. Damit verbunden ist die Erwartungshaltung, dass Sie gleichermaßen besonders sorgsam Ihre Finanzhoheit wahrnehmen und dabei der allgemeinen finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen. Ich appelliere an Sie, die Konsolidierungsbemühungen der vergangenen Jahre, auch unter Anwendung geänderter bzw. verschärfter landesrechtlicher Vorgaben, bei der finanzwirtschaftlichen Steuerung angemessen zu berücksichtigen.

Die Haushaltsgenehmigung erfolgt auf Basis einer eingeschränkten aufsichtsbehördlichen Prüfung eng verbunden mit einer nachgelagerten aufsichtsbehördlichen Begleitung. Folgende Auflagen und Hinweise sind zu beachten:

1. Schon jetzt zeichnet sich ab, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wesentliche Änderungen erfahren wird. Insoweit verweise ich Sie auf die Regelungen des § 98 HGO „Nachtragssatzung“, die unbedingt einzuhalten und im Zweifel eng auszulegen sind.

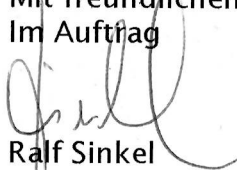
...2

2. Ich empfehle Ihnen dringend, die Anwendung des § 107 HGO „haushaltswirtschaftliche Sperre“ zu prüfen, ggf. auch in einer modifizierten Form, und zwar nur für bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen. Bitte unterrichten Sie mich über Ihre Entscheidung.
  3. Es ist zu erwarten, dass es deutliche Abweichungen von den geplanten Gewerbesteuerereinnahmen geben wird. Aus diesem Grund bitte ich monatlich, jeweils spätestens bis zum 10. Kalendertag des darauffolgenden Monats, um Berichtserstattung, wie sich die Gewerbesteuerereinnahmen entwickeln. Die erste Meldung erwarte ich zum 10. April 2020 an [kommunalaufsicht@lkgi.de](mailto:kommunalaufsicht@lkgi.de).
  4. Beschlussvorlagen für den Gemeindevorstand, welche finanzielle Auswirkungen auf den Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt haben und folgende Grenzen übersteigen:
    - Aufwand: 200.000 Euro (1 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen, gerundet)
    - Auszahlungen für Investitionen: 50.000 Euro (1% der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, gerundet)
- bitte ich ebenfalls - vor der Beschlussfassung - mir zuzuleiten ([kommunalaufsicht@lkgi.de](mailto:kommunalaufsicht@lkgi.de)).
5. Nach eingehender Prüfung der vorlegten Haushaltssatzung- mit plan 2020 sowie weiterer Erkenntnisse, die sich im Laufe des Haushaltsvollzuges ergeben, behalte ich mir die Festsetzung weiterer Auflagen vor.

Für alle Zweifels-, Auslegungs- und Anwendungsfragen gilt, dass ich einen engen Dialog zwischen Ihnen und der Kommunal- und Finanzaufsicht wünsche, um Sie möglichst arbeitsökonomisch und gleichermaßen rechtmäßig in der Steuerung des Haushaltsvollzuges aufsichtsbehördlich begleiten zu können

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ralf Sinkel

Fachdienstleiter

Anlage

Gießen, 26. März 2020

## Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a HGO

I. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Langgöns zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

**1.950.000,00 Euro**

(in Worten: Eine Million neunhundertfünfzigtausend Euro).

II. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den in § 3 der Haushaltssatzung 2020 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen Höhe von

**4.103.000,00 Euro**

(in Worten: Vier Millionen einhundertdreitausend Euro).


III. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der Haushaltssatzung 2020 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**2.500.000,00 Euro**

(in Worten: Zwei Millionen fünfhunderttausend Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.

Im Auftrag

  
Ralf Sinkel  
Fachdienstleiter

